

lifeline

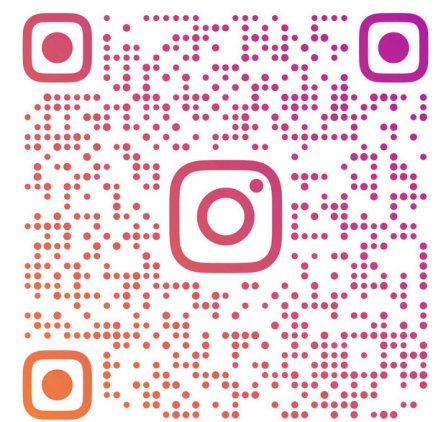
Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Tel.: 0431/2405828
E-Mail: lifeline@frsh.de
Adresse: Sophienblatt 64a · 24114 Kiel
www.lifeline-frsh.de
instagram: [lifeline_frsh](https://www.instagram.com/lifeline_frsh)

Büro-Öffnungszeiten:
Mo-Do 10.30 - 16.00 Uhr

Spendenkonto:
Evangelische Bank
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4114 87
BIC: GENODEF1EK1



LIFELINE_FRSH



Beratung von Erziehungsberechtigten bei sog. “begleiteten unbegleiteten Minderjährigen” - Sondierung der Situation und evtl. Übergänge in die Vormundschaft

Dorothee Paulsen, Paula Theiß, *lifeline* e.V.

lifeline e.V. - Vormundschaftsverein



- 2004 gegründet
- Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
- ca. 50 Vereinsmitglieder, ca. 60 Ehrenamtliche, 7 Hauptamtliche
- Ziel: Wahrung der **Rechte unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter**, Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen
- *lifeline* setzt sich für die **Verbesserung der rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation** von jungen Geflüchteten
- anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- seit 2016 anerkannter **Vormundschaftsverein**



Beratung von Erziehungsberechtigten bei sog. begleiteten unbegleiteten Minderjährigen - Sondierung der Situation und evtl. Übergänge in die Vormundschaft

Ablauf

- Begriffsklärung
- besondere Situation von “begleiteten” unbegleiteten Minderjährigen
- jüngste Entwicklungen: Ukraine - Krieg und BAMF-DA 12.06.24
- Prüfung der Erziehungsberechtigung
- Empfehlungen des DIJuF für Prüfung von Sorgerechtsvollmachten
- Fallbeispiele
- Hilfebedarf bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten
- Wege zu kindeswohlorientierter Unterstützung und Versorgung



Die besondere Situation von sog. begleiteten unbegleiteten Minderjährigen und die Inflation von Erziehungsberechtigten

Begriffsklärung:

Sogenannte “begleitete unbegleitete” Minderjährige oder für uns unbegleitete Minderjährige in Fluchtgemeinschaft sind Minderjährige, die ohne sorgeberechtigten Elternteil aber mit bekannten/verwandten Begleitpersonen in einer Fluchtgemeinschaft einreisen.

Begleitete Minderjährige sind Minderjährige, die mit Sorgeberechtigtem Elternteil einreisen.

Minderjährige in Begleitung von Dritten, deren Erziehungsberechtigung noch nicht geklärt ist, sind **unbegleitete Minderjährige**.

- Erziehungsberechtigung gem. §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII wird häufig erteilt
- Eigenschaft als Pflegeperson nach §1688 BGB wird bescheinigt
- häufig wird nicht vorläufig Inobhut genommen, und keine Vormundschaft eingerichtet → es zeigt sich in der Praxis eine schlechte Versorgungsmöglichkeit der Minderjährigen durch die Begleitpersonen



Die besondere Situation von sog. begleiteten unbegleiteten Minderjährigen

- ungeklärte Zuständigkeiten durch Jugendämter, Ausländerbehörden und Leistungsbehörden
- Überforderung der Angehörigen durch fehlende Beratung oder fehlende Anerkennung von Sorgerechtsvollmachten für die notwendigen Anträge (z.B. Asylantrag, HZE, Sozialleistungen)
- Dokumente, wie bspw. Duldung, Aufenthaltsgestattung sind häufig nicht ausgestellt, keine ausländerrechtliche Registrierung
- Asylbewerberleistungen, Bürgergeld etc. werden häufig erst nach langer Zeit gewährt
- Schlechterstellung durch neue Dienstanweisung des Bamf vom Juni 2024 - sog. “begleitete minderjährige Geflüchtete” fallen unter Dublin-Verfahren und werden nicht mehr von Sonderbeauftragten für umG angehört (DA-Asyl des Bamf vom 12.6.2024)

Die besondere Situation von sog. begleiteten unbegleiteten Minderjährigen



Jüngste Entwicklungen:

- Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind viele Minderjährige in Begleitung von Erziehungsberechtigten eingereist
 - aufenthaltsrechtliche Situation dieser Personen war geregelt - keine Asylverfahren
 - oft Vorliegen von schriftlichen Vollmachten und Kommunikation mit Eltern
 - Leistungsbezug war klar definiert
 - Häufig konnte ein durchgehender Kontakt gut nachvollziehbar gemacht werden
 - Übertragung dieser Situation auf Geflüchtete aus anderen, außereuropäischen Ländern problematisch, weil Asylverfahren etc.
-
- DA-Asyl vom 12.6.2024 - rechtliche Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Fluchtgemeinschaft hat sich massiv verschlechtert. Es lässt sich eine “Inflation von Erziehungsberechtigungen” feststellen
 - oft ist unklar, für welche Bereiche diese gelten, und ob sie sorgsam überprüft wurden



Überprüfung der Erziehungsberechtigung

Befragung der Minderjährigen Person alleine

- Klärung des Verhältnisses zur mitreisenden Person
- Aufklärung über Möglichkeit der Inobhutnahme

Gemeinsames Gespräch mit Begleitperson

- Gibt es eine schriftliche/mündliche Erziehungsberechtigung/Vollmacht der Eltern?
Notwendige Rücksprache mit den Eltern
- Traut die Begleitperson es sich zu, sich um den/die Minderjährige langfristig zu kümmern?
- Aufklärung über das Ausmaß der Erziehungsberechtigung und die damit verbundene Verantwortung gegenüber Eltern und Minderjährigen
- Besteht durchgehend die Möglichkeit, Rücksprache mit den Eltern zu halten?
- Wird Unterstützung benötigt?
- Erziehungsberechtigung wird erteilt //
- Erziehungsberechtigung wird nicht erteilt → Inobhutnahme



Erziehungsberechtigung?

“Eine sorgfältige Prüfung der Erziehungsberechtigung sollte also stets folgende Fragen umfassen:

- Bestehen Kontaktmöglichkeiten mit den Eltern und – wenn ja – in welcher Form?
- Sind die Eltern über zuverlässige Kommunikationswege **jederzeit** erreichbar?
- Nimmt die Begleitperson die tatsächliche und rechtliche Verantwortung gegenüber dem Kind oder der Jugendlichen in geeigneter Weise wahr?
- Werden die Eltern in Entscheidungsprozesse einbezogen und haben sie rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten über die Begleitperson auf ihr Kind?”

→ Wichtig: elterliche Verantwortung ist nicht gegeben, wenn Kontakt nur einmal die Woche oder alle zwei Wochen aufgrund einer sehr unsicheren Situation, z.B. in Afghanistan herrscht (vgl. OLG Hamm, 7. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 23.05.2023 - 7 UF 67/23)

“Mit Blick auf die oft fehlende Akzeptanz der mündlichen oder schriftlichen Erziehungsberechtigung (Vollmacht) im Rechtsverkehr möchte das Institut abschließend die Gelegenheit nutzen, zu betonen, dass im Zweifel das Familiengericht mit der Anregung der Anordnung der (ehrenamtlichen) Vormundschaft für die minderjährige Geflüchtete befasst werden sollte. Denn in der Praxis kann die Begleitperson oft nur als (ehrenamtlich) bestellte Vormundin die erforderlichen Anträge stellen und im Sinne des Kindeswohls handeln.” (DIJuF-Rechtsgutachten 29.11.2023 - SN_2023_1554)

Sorgerechtsvollmachten - Checkliste DIJuF mit Hinblick auf die BAMF-DA-Asyl



Verantwortung zur Prüfung der Erziehungsberechtigung/Sorgerechtsvollmacht liegt allein beim Jugendamt

- Sorgerechtsvollmachten unterliegen keiner besonderen Formanforderung - DIJuF Vorlagen, Prüfung im Einzelfall erforderlich
- für die Stellung des Asylantrags sind schriftliche Sorgerechtsvollmachten aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Minderjährigen dringend angeraten
- Kopien von Personaldokumenten beifügen - Überprüfung der Dokumente und der Daten der Personensorgeberechtigten, z.B. Kontaktaufnahme mit den Eltern, Vorlage Dokumente, Personenstandsurkunden
- Welchen Inhalt hat die Vollmacht? Elterliche Sorge iSd § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII?
- Umfang? Einzelne Aufgaben oder gesamte Personensorge (Generalvollmacht)?
- zeitlich befristet?
- Bewusstsein über Inhalt und Tragweite der Verantwortungsübernahme bei Eltern und Begleitpersonen?
- Rücksprachemöglichkeiten mit Eltern? Zuverlässige Kommunikationswege?
- Wahrnehmung der tatsächlichen und rechtlichen Verantwortung gegenüber dem Minderjährigen?
- Werden die Eltern in Entscheidungsprozesse einbezogen?
- Hat die Begleitperson Kenntnisse der deutschen Sprache und des Asylverfahrens?

Diese Punkte müssen sorgfältig geprüft und dokumentiert werden. Ansonsten ist die Erziehungsberechtigung zu verneinen.

AUS PRAXIS UND FORSCHUNG

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DJJuF)

Anforderungen an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zum Zweck der Asylantragstellung für sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer:innen im Kontext der DA-Asyl des BAMF vom 12.6.2024

Checkliste für das Jugendamt

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat zum 12.6.2024 seine sog. Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) dahingehend geändert, dass nunmehr auch wirksam bevollmächtigte Dritte (Erziehungsberechtigte iSd § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) unter bestimmten Voraussetzungen einen Asylantrag für minderjährige Ausländer:innen, die ohne personen-sorgeberechtigte Eltern nach Deutschland einreisen, stellen können. Die zuvor geltende Regelung, dass eine wirksame Asylantragstellung nur durch eine:n gerichtlich bestellte:n Vormund:in möglich sei, wurde aufgehoben.

Das BAMF weist die Verantwortung für die Prüfung der wirksamen Bevollmächtigung ausschließlich dem Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (ION) zu (DA-Asyl Ziff. 3.2.1). Hierzu verlangt es einen entsprechenden, durch das Jugendamt geprüften und bestätigten (idR schriftlichen) Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung gegenüber dem Jugendamt. Eine zusätzliche Prüfungskompetenz habe das BAMF nicht, behält sich jedoch vor, ggf. eine Bevollmächtigung abzulehnen (DA-Asyl Ziff. 3.2.4).

Hinweis: Besondere (Form-)Erfordernisse bestehen rechtlich nicht, die DA-Asyl verlangt aber einen Nachweis der Bevollmächtigung (§ 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG) und die schriftliche Personensorgevollmacht wird angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen dringend empfohlen. Fehlt es an einer solchen, muss eine entsprechende Bevollmächtigung der Eltern bzw. eines Elternteils zumindest glaubhaft gemacht und durch das Jugendamt bestätigt werden.

Bei der Prüfung der Erziehungsberechtigung mit Blick auf das Asylverfahren unter Berücksichtigung der DA-Asyl mit Stand 12.6.2024 müssen unten stehende Punkte sorgfältig geprüft und dokumentiert werden. Ansonsten ist die Annahme der Erziehungsberechtigung zu verneinen.

✓ Möglichkeit des Jugendamts zur Überprüfung der

Erziehungsberechtigung (Beispiele):

- › Überprüfung ausländischer Dokumente
- › Überprüfung der mündlichen Angaben der ausländischen Begleitpersonen
- › Kontaktaufnahme/Telefonate mit den im Heimatland/Drittstaat verbliebenen Eltern
- › Hinzuziehung eines/einer Sprachmittler:in
- › Aneignung von Kenntnissen über die sorgerechtliche Situation im Heimatland, um die Angaben der Beteiligten auf Plausibilität überprüfen zu können

✓ Nachweis der Urheberschaft der Personensorgevollmacht (DA-Asyl Ziff. 3.2.1):

- › Wer ist Sorgeberechtigter für die minderjährige Person?
- › Daten der sorgerechtigten Vollmachtgeber:in (Name, Anschrift, Geburtsdatum)
- › Daten des/der Vollmachtnehmer:in (Name, Anschrift, Geburtsdatum)
- › Daten des/der Minderjährigen (zumindest: Name, Geburtsdatum)
- › Überprüfungsmöglichkeit der Urheberschaft (Nachweis bspw. durch Kopien der Lichtbildseiten von Reisepass, Passersatzpapieren, ID-Karten, hilfsweise Personenstandsurkunden der Eltern und des/der Minderjährigen)

✓ Inhalt und Umfang der Personensorgevollmacht

(DA-Asyl Ziff. 3.2):

- › Wurde die Begleitperson mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge als Erziehungsberechtigte iSd § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII beauftragt?
- › Bezieht sich die Ermächtigung auf einzelne Verrichtungen von Aufgaben der Personensorge (Spezialvollmacht)?

› Bezieht sich die Ermächtigung auf die gesamte Personensorge (Generalvollmacht)? › Ist die Personensorgevollmacht nur vorübergehend/zeitlich befristet ausgestellt worden?	✓ Bevollmächtigte Person (DA-Asyl Ziff. 3.2.2): › Nimmt die Begleitperson die tatsächliche und rechtliche Verantwortung gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen in geeigneter Weise wahr? › Werden die Eltern in Entscheidungsprozesse einbezogen und haben sie rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten über die Begleitperson auf ihr Kind? › Hat die erziehungsberechtigte Person Kenntnisse der deutschen Sprache und des Asylverfahrens?
✓ Bewusstsein bezüglich Inhalt und Tragweite der Verantwortungsübernahme (DA-Asyl Ziff. 3.2.1): › Ist es der Wille der Beteiligten, durch die Vollmacht die Begleitpersonen zu Erziehungsberechtigten zu machen? › Sind sich die Beteiligten der Bedeutung und Tragweite, einschließlich der Vor- und Nachteile einer Sorgerechtsvollmacht, bewusst bzw. falls nicht, wurde entsprechend aufgeklärt?	✓ Form der Personensorgevollmacht (DA-Asyl Ziff. 3.2.3): › Liegt eine schriftliche Vollmacht vor? › Wurde diese von den Sorgeberechtigten unterzeichnet? › Wurde darüber aufgeklärt, dass für die Asylantragstellung seitens des BAMF regelmäßig eine schriftliche Vollmacht gefordert wird?
✓ Rücksprachemöglichkeiten mit Personensorgeberechtigten (DA-Asyl Ziff. 3.1): › Bestehen Kontaktmöglichkeiten mit den Eltern und – wenn ja – in welcher Form? › Sind die Eltern über zuverlässige Kommunikationswege jederzeit erreichbar?¹	¹ Nicht ausreichend ist, dass die Eltern nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten über Telefon oder Internet zu erreichen sind oder wesentliche Dinge nicht mit ihnen besprochen werden können (VGH München 21.10.2022 – 12 BV 20.2079). Fehlt es an rechtlich abgesicherten Einwirkungsmöglichkeiten auf das Kind über die Begleitperson, ist die Erziehungsberechtigung in jedem Fall zu verneinen (jurisPK/Kirchhoff SGB VIII, 3. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 129).

Weiterführende Literaturhinweise			
DIJuF-Rechtsgutachten 29.11.2023 – SN_2023_1554	Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. Fassung 2020		
Aushändigung von Vollmachten an Begleitpersonen von minderjährigen Ausländer:innen und wirksame Erziehungsberechtigung, abrufbar unter www.dijuf.de			
A Handlungsfelder A junge Geflüchtete A Sorgerechtsvollmachten			
DIJuF-Rechtsgutachten 2.2.2024 – SN_2023_1090	Sorgerechtsvollmacht für Asylantragstellung, JAmT 2024, 472 in diesem Heft		

Muster für eine Sorgerechtsvollmacht für eine dritte Person (Verwandte/Freundin)

***Template for Powers of Attorney
regarding Care and Custody of Minor Child(ren) Titel
for a third person (relative/friend)***

**نموذج لتوكيل حق الوصاية
لشخصٍ ثالث (أحد الأقارب/صديقة)**

Für eine dritte Person (Verwandte/Freundin)

For a third person (relative/friend)

لشخصٍ ثالث (إحدى الأقارب/صديقة)

Sorgerechtsvollmacht

Power of Attorney regarding Care and Custody of Minor Child(ren)

توكيل حق الوصاية

erteilt von / granted by /

صادر من

[Name und Geburtsdatum des*derVollmachtgeber(s)=Elternteil(e)imHeimatland]
[name and date of birth of the parent(s) in the home country]

[اسم وتاريخ ميلاد مانح (مأني) التوكيل = الوالد(الوالدان) في الوطن]

für / in favor of /

من أجل

[Name, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift des*derbevollmächtigtenDritten]
[name, date of birth and current address of the third person]

[اسم وتاريخ ميلاد وعنوان الشخص الثالث]

[redacted]
[redacted]
Jugendamt - [redacted]

[redacted]
Zur Vorlage bei Behörden

[redacted]
Aktenzeichen:
XXXXXXXXXXXXX
(bitte stets angeben)

**Pflegeperson gemäß
§ 1688 Abs.1 BGB in Verbindung mit §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII
für den Minderjährigen**
[redacted]

Die o.g. minderjährige Person ist mit folgender Begleitperson

Nachname	[redacted]	Vorname	[redacted]	geb.	[redacted]
----------	------------	---------	------------	------	------------

in Deutschland ohne sorgeberechtigte Elternteile eingereist.

Nach Angaben der o.g. Begleitperson handelt es sich bei der Jugendlichen um seine Nichte. Die Eltern haben demnach der o.g. Begleitperson die Jugendliche als Pflegeperson anvertraut.

[redacted] hat dieses bestätigt.

Für [redacted] besteht zurzeit kein Jugendhilfebedarf.

Gem. § 1688 Abs.1 BGB ist die Begleitperson (Pflegeperson) berechtigt, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, sowie den Inhaber der elterli-

Rechnungsanschrift

Bankverbindungen

Allgemeine Sprechzeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und

chen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst für die minderjährige Person zu verwalten, sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für diese geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr in Verzug ist die Pflegeperson befugt, alle Rechtshandlungen allein vorzunehmen, die zum Wohle der minderjährigen Person notwendig sind; von diesen Maßnahmen ist die sorgeberechtigten Elternteile unverzüglich zu unterrichten.

Diese Bescheinigung kann bei Bedarf Ämtern, Behörden und anderen Stellen zur Legitimation als Erziehungsperson vorgelegt werden.

Im Auftrage





Fallbeispiele

Hasan ist 13 Jahre alt und ist gemeinsam mit seinem Onkel nach Deutschland eingereist. Seinem Onkel wurde vom Jugendamt eine Bescheinigung zur Pflegeperson gem. §1688 Abs. 1 BGB i.V.m. der Erziehungsberechtigung gem. §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ausgestellt. Auf dieser ist vermerkt, dass zurzeit kein Jugendhilfebedarf bestehe. Das Kind besitzt nach einem Jahr noch kein Ausweisdokument der Ausländerbehörde, bezieht nach der Umverteilung von einer Landes- in eine Gemeinschaftsunterkunft keine Leistungen und besucht nicht die Schule. Dem Onkel wird keine Wohnbescheinigung für seinen Neffen durch die Unterkunft ausgestellt, ohne die er aber keine Anmeldung beim Rathaus, der Schule oder anderen Institutionen tätigen kann.



Fallbeispiele

Ali ist 14 Jahre alt, er reist unbegleitet nach Deutschland ein und begibt er sich zu einem Onkel.

Der Onkel wird auf eine endlose Odyssee geschickt: Vom örtlichen Jugendamt nach Neumünster in die Erstaufnahme. In der Erstaufnahme wird kein Asylantrag entgegengenommen, aber eine Ankunftsbescheinigung ausgestellt. Von dort wird er wieder an den ASD Neumünster verwiesen, der eine Erziehungsberechtigung für den Onkel ausstellt und ihn an die Ausländerbehörde verweist. Und an das örtliche Jugendamt seines Wohnorts. Dieses erklärt, der Onkel sei erziehungsberechtigt und daher für die Versorgung des Minderjährigen zuständig. Bei der Ausländerbehörde liegt keine Registrierung des Minderjährigen vor, es wird keine Duldung ausgestellt. Das Sozialamt verweist ans Jugendamt.

Der Onkel ist ratlos und erklärt ausdrücklich: Er könne sich nicht um die Anträge und Behördengänge kümmern, denn er arbeite und habe acht Kinder. Er bittet um Unterstützung, bekommt sie aber nicht.

Der Minderjährige bezieht monatelang keine Leistungen zum Lebensunterhalt, hat keine Krankenversicherung, kann erst nach Wochen zur Schule gehen. Erst nachdem der Onkel einen Asylantrag beim BAMF stellt, und dieser Antrag nicht angenommen wird, da der Onkel keine wirksame Sorgerechtsvollmacht vorweisen kann, wird ein Vormund vom Familiengericht bestellt.



Hilfebedarfe bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sollten neben den allgemein gebräuchlichen Anhaltspunkten für den pädagogischen Bedarf folgende flüchtlingsspezifische Aspekte Berücksichtigung finden:

- Hilfe bei der Bewältigung der Trennung von der Familie,
- ggf. Unterstützung bei der Pflege noch vorhandener familiärer Kontakte bzw. bei der Suche nach Familienangehörigen.
- Bei der gesundheitlichen Abklärung und Versorgung müssen kulturell bedingte Unterschiede im gesundheitlichen Bewusstsein und der Wahrnehmung von Symptomen beachtet werden



Hilfebedarfe bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

- Hilfe bei der Aufarbeitung von Fluchthintergründen
- Hilfe im Umgang mit der eigenen Fluchtgeschichte
- Hilfe im Umgang mit den damit verbundenen psychischen und emotionalen Belastungen
- Stärkung des Realitätsbezugs
- Förderung der sich aus der Fluchtbiografie ergebenden Ressourcen,
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Werten und Normen des Heimat- und Aufnahmelandes
- Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Abklärung von psychischen und psychosozialen Auffälligkeiten, ggf. Therapiebedarf z.B. bei Traumatisierungen
- Unterstützung im Umgang mit ungewissen Aufenthaltsperspektiven

(Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in SH)



Wege zu kindeswohlorientierter Versorgung:

- Klärung, wer für die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen zuständig ist
- Bei Unsicherheit über die wirksam erteilte Erziehungsberechtigung sollte dies im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme abgeklärt werden
- Umfassende Beratung über die Bedeutung und Reichweite einer Sorgerechtsvollmacht, Klärung, ob die Begleitperson in der Lage und gewillt ist, das Asylverfahren zu betreiben. Rechtliche Schlechterstellung!!
- Es könnten Daten von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen bei der Verteilung in die Kreise/Kommunen an die vor Ort zuständigen Jugendämter übermittelt werden - Fallübergabe mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Enge Zusammenarbeit von Jugendämtern, Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten usw ist notwendig
- Ist das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung zu verneinen oder wird die Überforderung des/r EB deutlich ist die Anregung der Vormundschaft angezeigt
- Dies kann jede Person die Kenntnis erhält beim FG anregen

Wege zu kindeswohlorientierter Unterstützung und Versorgung

Offene Fragen und Probleme



- was passiert, wenn die Personen, die eine Sorgerechtsvollmacht haben, sich nicht (mehr) in der Lage sehen, den/die Minderjährige zu versorgen?
- Was passiert, wenn ein*e Minderjährige*r sich nicht gut vertreten fühlt?
- Was passiert, wenn plötzlich der Kontakt zu den Eltern nicht mehr besteht?
- Was passiert, wenn die Eltern ihre Vollmacht widerrufen?
- Was passiert, wenn EB ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können und wollen, wenn sie die Minderjährigen zurücklassen?
- Offene Fragen in Bezug auf die DA-Asyl:

kann eine erziehungsberechtigte Person im Verfahren auch bis zu Widerspruch und Klageverfahren vertreten?



Fragen zur gemeinsamen Bearbeitung:

- Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Thema gemacht?
- Gibt es aus Ihrer Praxis gute Beratungsvorschläge?
- Welche Probleme treten auf?
- Was wäre nötig, um in diesen Situationen zu einer kindeswohlorientierten Lösung zu finden?

Wege zum Kinderschutz: Beratung, sorgfältige Prüfung von Erziehungsberechtigungen, im Zweifel Anregung Vormundschaft



Die Entwicklung der DA-Asyl und der damit zusammenhängenden Ausgabe von Erziehungsberechtigungen führt unserer Ansicht nach zu erhöhter Schutzlosigkeit der Minderjährigen und unterläuft die EU-Verfahrensrichtlinie & UN-Kinderrechtskonvention

Unser Vorschlag:

verschiedene Akteure sollen an einen Runden Tisch zusammenkommen, um kindeswohlorientierte Lösungsstrategien zu entwickeln

lifeline wird in Kürze ein Positionspapier vorstellen und an verschiedene Akteur*innen herantreten, um für diesen Vorschlag zu werben

lifeline

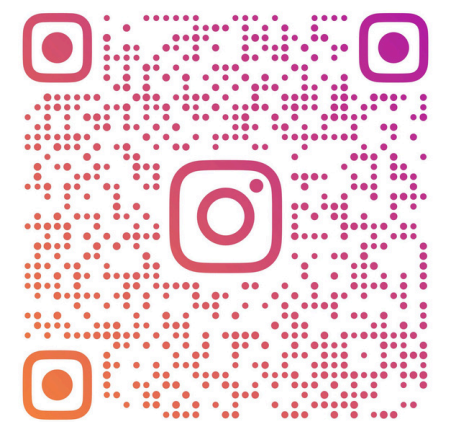
Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Tel.: 0431/2405828
E-Mail: lifeline@frsh.de
Adresse: Sophienblatt 64a · 24114 Kiel
www.lifeline-frsh.de
instagram: [lifeline_frsh](https://www.instagram.com/lifeline_frsh)

Büro-Öffnungszeiten:
Mo-Do 10.30 - 16.00 Uhr

Spendenkonto:
Evangelische Bank Kiel
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4114 87
BIC: GENODEF1EK1



LIFELINE_FRSH